OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-750468/2/BP/SA

Datum: Linz, 23. Oktober 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des H H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F D, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 12. September 2017, GZ: 1-WA-103/2014, mit dem ein Antrag auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte von derzeit fünf auf zehn Stück genehmigungspflichtige Schusswaffen abgewiesen wurde,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels wies mit Bescheid vom 12. September 2017, GZ: 1-WA-103/2014, einen Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte von derzeit fünf auf zehn Stück genehmigungspflichtige Schusswaffen gemäß § 23 Abs. 2 Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 i.d.g.F., ab und begründete dies wie folgt:

„Sachverhalt

Am 22.09.2014 wurde Ihnen von der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels eine Waffenbesitzkarte für zwei Schusswaffen der Kategorie B ausgestellt.

Am 31.05.2016 wurde Ihrem Antrag auf Erweiterung auf 5 (fünf) Schusswaffen der Kategorie B auf Grund Ihrer schießsportlichen Tätigkeit genehmigt. Dementsprechende Voraussetzungen wie z.b. Schießergebnislisten sowie ein Schreiben des Sportclubs O, Zweigverein S, wurden vorgelegt.

Sie sind nun im Besitz von 5 (fünf) Schusswaffen der Kategorie B.

Am 28.07.2017 stellten Sie bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels einen Antrag auf Erweiterung des Berechtigungsumfanges auf 10 (zehn) Schusswaffen der Kategorie B.

Diesen Antrag begründeten Sie im Wesentlichen damit, dass Sie seit 2014 den Schießsport im Sportclub O, Zweigverein S, ausüben. Sie möchten den Schießsport aber mit mehreren verschiedenen Handfeuerwaffen ausüben, daher stellten Sie den Antrag auf Genehmigung von 10 (zehn) Schusswaffen der Kategorie B.

Rechtsnormen

Gemäß § 23 Abs. 2 WaffG ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, grundsätzlich mit nicht mehr als zwei festzusetzen. Eine größere Anzahl darf nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gilt insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports. Das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B kommt nur insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung von Schusswaffen vorgesorgt hat.

Anders als Abs. 2 legt § 23 Abs. 2b WaffG sowohl eine relative Grenze für die Erweiterung der Waffenbesitzkarte mit 2 Schusswaffen, als auch eine absolute Grenze von höchstens 5 Schusswaffen zur Ausübung des Schießsportes fest. Hier ist schon zu betonen, dass

offensichtlich mit dieser Bestimmung anders als in § 23 Abs. 2 WaffG speziell und exklusiv Fälle geregelt werden, die die Erweiterung von Waffenbesitzkarten für Sportschützen betreffen. Dazu legte der Gesetzgeber nun 3 Kriterien fest, bei deren Vorliegen die Erweiterung im oben beschriebenen Ausmaß zu genehmigen sein wird. Es müssen demnach mindestens seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl fünf Jahre vergangen sein. Weiters dürfen keine Übertretungen des Waffengesetzes vorliegen und darüber hinaus muss glaubhaft gemacht werden, dass für die sichere Verwahrung der größeren Anzahl an Schusswaffen Vorsorge getroffen wurde. In diesem Sinn stellen die getroffenen Kriterien einen engeren, aber klareren rechtlichen Rahmen dar.

Gemäß § 10 WaffG sind bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Beweiswürdigung

Die Behörde gelangte zur Ansicht, dass die Voraussetzungen auf keinen Fall gegeben sind, da die gesetzlich festgesetzte absolute Höchstgrenze zur Ausübung des Schießsports von 5 (fünf) Schusswaffen bereits erreicht ist.
Mit einer Stückzahlfestlegung dürfen höchstens zwei Stück mehr bewilligt werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als insgesamt fünf Stück (absolute Höchstgrenze) aufgrund dieser Bestimmung bewilligt werden. Für den Nachweis der Ausübung des Schießsportes soll im Anwendungsbereich des Abs. 2b der Nachweis der Mitgliedschaft bei einem Schießsportverein allein ausreichend sein.

Die Ausübung des Schießsportes wird dabei in der Regel durch die Mitgliedschaft in einem Verein, zu dessen Tätigkeitsbereich die Ausübung des Schießsportes gehört, glaubhaft gemacht werden können. Dies wurde von Ihnen durch Vorlage von Schießergebnissen nachgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Ansicht, dass sich aus der Gesamtkonzeption des Waffengesetzes das öffentliche Interesse ableiten lässt, das möglichst wenige Schusswaffen, insbesondere Faustfeuerwaffen, in privaten Besitz gelangen sollen.

Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigungen des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist (§10 WaffG). Die Behörde hatte im konkreten Fall keinen Ermessensspielraum, da die gesetzlich festgelegte absolute Höchstgrenze für die Ausübung des Schießsports bereits erreicht war. Die angeführten privaten Interessen sind nicht geeignet, das öffentliche Interesse zu verdrängen.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels stellt fest, dass Sie, wie bereits in Ihrem Antrag und Ihrer Stellungnahme angeführt, einem Schießsportverein angehören.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes reicht die bloße Ausübung des Schießsportes noch nicht für die Erweiterung des Berechtigungsumfanges der Waffenbesitzkarte, weil der Schießsport in der Regel bereits mit einer oder zwei Waffen ausgeübt werden kann; eine Rechtfertigung wegen Ausübung des Schießsportes würde daher nur dann vorliegen, wenn die über die Anzahl von zwei genehmigungspflichtigen Waffen hinausgehenden Waffen (jeweils) auch für die effiziente Ausübung dieses Sportes benötigt werden (VwGH v. 23.07.1999, VwSlg 99/20/0110).

Als Rechtfertigungsgründe zählt der § 23 Abs. 2 WaffG demonstrativ (Argumentation „insbesondere") die Ausübung der Jagd, des Schießsports oder das Sammeln von B-Waffen auf. Das heißt, es können auch andere Rechtfertigungsgründe in Betracht kommen. Die Rechtfertigung iSd. § 23 Abs. 2 WaffG verlangt allerdings die Geltendmachung eigener wichtiger Interessen. Nach der Rechtsprechung des VwGH obliegt es dem Antragsteller, der einen Rechtfertigungsgrund iSd. § 23 Abs. 2 WaffG glaubhaft zu machen hat, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht, ihn trifft also eine erhöhte Behauptungslast.

Alleine schon in dieser Bestimmung kommt der dem Waffengesetz innewohnende Grundgedanke zum Ausdruck, der waffenrechtliche Genehmigungen jeglicher Art einem restriktiven Regime zu unterwerfen sind. Für die Interpretation der Formulierung „insbesondere" bedeutet dies aber, dass hier ebenfalls keine weitere Auslegung zulässig sein wird, sondern Fälle angesprochen werden, die ihrem Grundgedanken nach der Ausübung der Jagd oder des Schießsports nahekommen.

Aus der Formulierung des zweiten Satzes des § 23 Abs. 2 WaffG „darf nur erlaubt werden", sofern entsprechende Rechtfertigungsgründe gegeben sind, geht eindeutig hervor, dass bei Fehlen dieser Rechtfertigungsgründe auch kein Ermessen für eine positive Entscheidung der Erweiterung der Anzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen der Kategorie B im Rahmen der Waffenbesitzkarte vorgesehen ist, also diesbezüglich kein Ermessen eingeräumt wird.

Auf Grund des gegebenen Sachverhaltes war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 9. Oktober 2017 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In dieser wird ua. wie folgt ausgeführt:

„Als Rechtsmittel gründe werden unrichtige Sachverhaltsfeststellungen und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

I. Zum Berufungsgrund der mangelhaften Tatsachenfeststellungen aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung:

Die Behörde hätte näher erheben müssen, welchen Sport ich ausübe, bei welchen Vereinen ich tätig bin, welche Schießwaffen dazu erforderlich sind und dergleichen mehr. Ich gestehe zwar zu, dass mich diesbezüglich die Behauptungs- und Beweislast treffen, ich war

allerdings im erstinstanzlichen Verfahren unvertreten, die Behörde hätte mich anleiten müssen, welches Vorbringen ich zu erstatten habe.

All das hat die Behörde eben im erstinstanzlichen Verfahren nicht gemacht, weshalb das Verfahren mangelhaft geblieben ist.

Ich habe diesbezüglich Folgendes auszuführen:

Ich bin Sportschütze, der in mehreren Schützenvereinen tätig ist, nämlich insgesamt in drei verschiedenen Schützenvereinen (SC O, Schützenverein B W, Sektion S, sowie in E im S.)

Ich nehme auch an Österreichischen Staatsmeisterschaften mit Großkalibergewehr teil. Es ist für mich erforderlich, meinen Berechtigungsumfang der Waffenbesitzkarte auf 10 Schusswaffen der Kategorie B auszuweiten, weil ich mit den bisher bewilligten 5 Schusswaffen nicht mehr auskomme. Wie oben dargestellt, schieße ich bei mehreren Vereinen, nehme an der Staatsmeisterschaft teil und schieße mit Faustfeuerwaffen und auch mit Kleinkalibergewehren, weiters auch mit Großkalibergewehren. Mit der Anzahl von 5 Waffen kann ich nicht auskommen, es ist eine Erweiterung erforderlich.

Ich schieße in verschiedenen Disziplinen mit verschiedenen Waffen, weshalb ich die Anzahl erhöhen muss. Weiters gibt es auch verschiedenste Bewerbe, wo man bspw. auch dynamisch schießt. Dafür kann man allerdings keine Präzisionswaffe verwenden. Dafür sind wiederum andere Waffen erforderlich. Das Argument, das mir die Behörde dabei mündlich auch mitgeteilt hat, ich könnte mir ja Waffen dann ausleihen, ist unrichtig, weil eine bestimmte Schusswaffe, insbesondere bei Wettbewerben, auf einen Benutzer eingestellt ist und ich mit einer geliehenen Waffe mit Sicherheit kein gutes Schießergebnis erbringen kann.

Darüber hinaus ist das Argument der Behörde deswegen nicht zielführend, das dann, wenn ich bereits 5 Schusswaffen besitze, ich nicht einmal berechtigt bin, mir bei einem Bewerb eine Waffe auszuleihen.

Ich lege auch bei eine Liste zur Untermauerung meiner sportlichen Tätigkeiten, wo ersichtlich ist, welche Bewerbe ich vom Mai 2016 bis September 2017 absolviert habe.

Um bei anderen Bewerben mit eigenen Waffen auch teilnehmen zu können, ist dringend erforderlich, eine Erweiterung des Umfanges.

Datum	Bewerb	Waffe	Rang
Mai.16	Cup W	eigene Pistole 9mm	27
Jun.16	Cup L	eigene Pistole 9mm	27
Jun.16	K	eigene Pistole 9mm	21
Jun.16	Bezirksm. L	eigene Pistole 9mm	82
Jun.16	V	freimde Pistole 45	11
Jul.16	F Senioren 1	eigene Pistole 9mm	25
Jul.16	G	eigene Pistole 9mm	7
Jul.16	O G	eigene Pistole 9mm	11
Aug.16	Cup B Senioren 1	eigene Pistole 9mm	14
Aug.16	B Z	eigenes Gewehr 6,5x57	17
Sep.16	Bezirksm. G	eigenes Gewehr 6,5x57	3

Sep.16	Bezirksm. G	eigene Pistole 9mm	3
Okt.16	S	eigene Pistole 9mm	7
Okt. 16	K S	fremde Pistole 22	17
Nov.16	O S	eigenes Gewehr 223	101
Nov. 16	S	fremdes Gewehr 22	5
Dez.16	2" Revolver S	fremder Revolver 38 Spez.	13
Dez.16	4" Revolver S	fremder Revolver 38 Spez.	5
Jan.17	S G	eigenes Gewehr 223	24
Jän.17	357 S	eigener Revoler	4
Jan.17	44" S	fremder Revolver	4
Feb.17	S G	fremdes Gewehr 22	12
Feb.17	S G	fremdes Gewehr 9mm	17
Feb.17	Klappscheibe S	eigene Pistole 9mm	20
Mär.17	Bezirksm. B Senioren 1	eigene Pistole 9mm	14
Mär.17	G 100m	eigenes Gewehr 223	5
Mär.17	G 250m	eigenes Gewehr 223	29
Mär.17	Ordonnanz Pistole S	eigene Pistole 9mm	21
Apr.17	Bezirksm. P	eigene Pistole 9mm	6
Apr.17	M 100m	eigenes Gewehr 223	30
Apr.17	F S	eigene Pistole 9mm	9
Mai.17	S G 100m	eigenes Gewehr 223	9
Mai.17	S C G	eigene Pistole 9mm	42
Mai.17	S C G	eigener Revoler 38 Spez.	9
Jun.17	Bezirksm. W Senioren 1	eigene Pistole 9mm	1
Jun.17	O M	eigene Pistole 9mm	24
Sep.17	Bezirksm. B	eigene Pistole 9mm	67
Sep.17	Gebrauchspistole S	eigene Pistole 9mm	2
Sep.17	Gebrauchsrevolver S	eigener Revolver 38 Spez.	1
	Endergebnis O F 2017 Sportklasse		7
	Endergebnis O F 2017 Senioren 1		2

Die Behörde erster Instanz hätte mich anleiten müssen, derartige Ausführungen zu machen, respektive, hätte in einem umfassenden Ermittlungsverfahren mich diesbezüglich befragen müssen und derartige Feststellungen auch treffen müssen. Daraus wäre ersichtlich gewesen, dass für meine sportlichen Bewerbe mit der bisherigen Anzahl nicht das Auslangen gefunden werden kann.

II. Zum Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung:

§ 23 Abs. 2 WaffG sieht vor, dass die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, grundsätzlich mit nicht mehr als 2 festzusetzen ist. Eine größere Anzahl darf nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gilt insbesondere die Ausübung des Jagd- und Schießsports.

Die restlichen Gründe des § 23 Abs. 2b sind ebenfalls gegeben. Bei mir liegen keine Übertretungen des Waffengesetzes vor. Ich konnte glaubhaft machen, dass ich die für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesehenen Behältnisse, Vorsorge treffen kann.

Eine Überschreitung der Anzahl 5 ist in diesem Fall nicht nur aufgrund einer Ausnahme gerechtfertigt, sondern aufgrund meiner speziellen Umstände der Teilnahme an vielen Schießbewerben und liegen gesetzliche Ausschlussgründe dafür nicht vor.

Aus all diesen Gründen stelle ich daher den

Antrag:

Der Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ, Polizeikommissariat Wels, möge aufgehoben werden und meinem Antrag folge gegeben werden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 13. Oktober 2017 zur Entscheidung vor.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

I.4.2. Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab, im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt wurde und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte trotz Antrags auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2 dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Der oa. Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akt.

III.

III.1. Gemäß § 23 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idF des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 52/2015 (in der Folge: WaffG), ist im Waffenpass und in der Waffenbesitzkarte die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.

Gemäß § 23 Abs. 2 WaffG ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, grundsätzlich mit nicht mehr als zwei festzusetzen. Eine größere Anzahl darf - außer in den Fällen des Abs. 3 - nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gilt insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports. Das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B kommt nur insoweit als Rechtfertigung in Betracht,

als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist, und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat.

Gemäß § 23 Abs. 2b WaffG ist dem Inhaber einer Waffenbesitzkarte für die Ausübung des Schießsports eine um höchstens zwei größere aber insgesamt fünf nicht übersteigende Anzahl zu bewilligen, sofern er beantragt mehr Schusswaffen der Kategorie B besitzen zu dürfen, als ihm bislang erlaubt war und wenn kein Grund vorliegt, bereits gemäß Abs. 2 eine größere Anzahl zu bewilligen, so ist ihm für die Ausübung des Schießsports eine um höchstens zwei größere aber insgesamt fünf nicht übersteigende Anzahl zu bewilligen, wenn

1. seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind,
2. keine Übertretungen des Waffengesetzes vorliegen,
3. glaubhaft gemacht werden kann, dass für die sichere Verwahrung der größeren Anzahl an Schusswaffen Vorsorge getroffen wurde.

III.2.1. Die Frage der Erweiterung von Waffenbesitzkarten für die Ausübung des Schießsports wird sowohl in § 23 Abs. 2 WaffG als auch in § 23 Abs. 2b WaffG angesprochen, wobei hier sowohl hinsichtlich der jeweiligen Kriterien als auch hinsichtlich der genehmigungsfähigen Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B unterschiedliche Festlegungen getroffen werden.

III.2.2. Aus § 23 Abs. 2 WaffG ergibt sich zunächst eine grundsätzliche Beschränkung des Besitzes von genehmigungspflichtigen Schusswaffen der Kategorie B auf 2 Stück. Auf diese Anzahl besteht nach dem Wortlaut auch ein Rechtsanspruch. Eine Erweiterung darf nur vorgenommen werden, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Exemplarisch nennt hier der Gesetzgeber zunächst die Ausübung der Jagd und des Schießsports. Die diesbezügliche Formulierung „insbesondere“ weist darauf hin, dass noch weitere Rechtfertigungsgründe anzudenken sind. Eine numerische Limitierung enthält diese Bestimmung nicht.

III.2.3. Aus der Formulierung des zweiten Satzes des § 23 Abs. 2 WaffG „darf nur erlaubt werden“, sofern entsprechende Rechtfertigungsgründe gegeben sind, geht eindeutig hervor, dass bei Fehlen dieser Rechtfertigungsgründe auch kein Ermessen für eine positive Entscheidung der Erweiterung der Anzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen der Kategorie B im Rahmen der Waffenbesitzkarte vorgesehen ist, also diesbezüglich kein Ermessen eingeräumt wird. Liegen dagegen entsprechende Rechtfertigungsgründe vor, liegt die Festsetzung einer über zwei hinausgehenden Anzahl im Ermessen der Behörde (VwGH 28.3.2006, 2005/03/0240; VwGH 26.2.2016, Ro 2015/03/033). Den Antragsteller trifft eine erhöhte Behauptungslast zur Glaubhaftmachung des Rechtfertigungsgrundes im Sinne des § 23 Abs. 2 zweiter Satz WaffG (VwGH 27.1.2011, 2010/03/0082).

III.2.4. Gemäß § 10 WaffG sind bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

III.3.1. Anders als Abs. 2 legt § 23 Abs. 2b WaffG sowohl eine relative Grenze für die Erweiterung der Waffenbesitzkarte mit 2 Schusswaffen, als auch eine absolute Grenze von höchstens 5 Schusswaffen zur Ausübung des Schießsports fest. Dazu legte der Gesetzgeber nun 3 Kriterien fest, bei deren Vorliegen die Erweiterung im oben beschriebenen Ausmaß zu genehmigen sein wird. Es müssen demnach seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sein. Weiters dürfen keine Übertretungen des Waffengesetzes vorliegen und darüber hinaus muss glaubhaft gemacht werden, dass für die sichere Verwahrung der größeren Anzahl an Schusswaffen Vorsorge getroffen wurde. In diesem Sinn stellen die getroffenen Kriterien einen engeren, aber klareren rechtlichen Rahmen dar. § 23 Abs. 2b WaffG verweist außerdem darauf, dass die Bewilligung dann nach dieser Bestimmung vorzunehmen ist, wenn dies nicht schon aufgrund des Abs. 2 leg.cit. erfolgt, der ua. auch für Fälle der Ausübung des Schießsports Anwendung findet.

III.3.2. Dem VwGH zufolge ist die Regelung des § 23 Abs. 2b WaffG dahin zu verstehen, dass - unabhängig von einer den Anforderungen des § 23 Abs. 2 WaffG genügenden Rechtfertigung - schon die Ausübung des Schießsports einen Rechtsanspruch auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen und Einschränkungen begründet, dass aber die Möglichkeit, nach § 23 Abs. 2 WaffG gegebenenfalls eine (darüber hinausgehende und von § 23 Abs. 2b WaffG unabhängige) Erweiterung der Waffenbesitzkarte (nach entsprechender Rechtfertigung) zu erlangen, aufrecht bleibt (VwGH 26.2.2016, Ro 2015/03/0033).

III.4.1. Im gegenständlichen Fall kommt dem Bf kein Rechtsanspruch auf eine Erweiterung der Waffenbesitzkarte gemäß § 23 Abs. 2b WaffG zu, da die letzte Festsetzung der Anzahl der erlaubten Schusswaffen (im Jahr 2016) weniger als fünf Jahre zurück liegt.

III.4.2. Zu prüfen bleibt daher, ob im gegenständlichen Fall eine Erweiterung der Waffenbesitzkarte gemäß § 23 Abs. 2 WaffG möglich ist. Der Bf betätigt sich nunmehr seit ca. drei Jahren als Sportschütze und nimmt an Bewerben in verschiedenen Disziplinen teil. Die Notwendigkeit der Erweiterung der Waffenbesitzkarte von bisher fünf auf zehn genehmigungspflichtige Schusswaffen der Kategorie B ist im Hinblick auf die konkreten sportlichen Ambitionen des Bf von diesem glaubhaft darzulegen. Insbesondere wäre es erforderlich, dass der Bf

nachweist, welche Waffe er konkret zur Ausübung welcher Schießsportdisziplin benötigt, um den tatsächlichen Bedarf zu überprüfen und allenfalls bestätigen zu können. Ein bloßer Hinweis darauf, dass mit den bisher genehmigten Schusswaffen nicht das Auslangen gefunden werden kann, reicht fraglos nicht, um als Rechtfertigungsgrund anerkannt zu werden, den der Bf von sich aus glaubhaft zu machen hat.

III.4.3. Nun ergibt sich aus der Beschwerde bzw. aus dem Akt zwar, dass der Bf in den vergangenen Jahren als Sportschütze sehr aktiv war, jedoch kann keinesfalls aus den vorgelegten Bestätigungen und Listen abgelesen werden, welche Lang- bzw. Faustfeuerwaffe er als unbedingt erforderlich ansieht, um welche Schießsportdisziplin überhaupt ausüben zu können. Wie schon oben angeführt, reicht es zur Glaubhaftmachung des Bedarfes im Sinne des WaffG nicht aus, wage festzustellen, dass mit dem bestehenden Umfang an genehmigten Schusswaffen nicht das Auslangen gefunden werden kann. Der Bf ist daher weder im behördlichen Verfahren noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht seiner Konkretisierungspflicht nachgekommen.

III.4.4. Der konkrete Bedarf an fünf weiteren Waffen zur Ausübung spezieller Disziplinen des Schießsportes wurde damit nicht ausreichend bescheinigt und es liegt damit kein Rechtfertigungsgrund, wie er in § 23 Abs. 2 zweiter Satz WaffG für die Erweiterung des Berechtigungsumfanges der Waffenbesitzkarte gefordert wird, vor.

III.5. Es war daher im vorliegenden Fall die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree